

Beschluss:

1. Das Ergebnis der Sportinfrastrukturanalyse für den Bereich der städtischen Schulschwimmbäder wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen künftigen Berechnung des Bedarfs für die Schulschwimmbäder auf Grundlage eines Basisscore Schwimmen und der Bildung von Schwimmbadsprengelein (vgl. Ziffer 2.2) wird zugestimmt.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung geeignete Standorte für die künftig erforderlichen weiteren 10 zusätzlichen Schulschwimmbäder (vgl. Ziffer 2.3) zu sichern und die Bäder im Rahmen der Schulbauprogramme bzw. - im Fall des Hermann-von-Siemens-Sportparks - im Rahmen des Sportbauprogramms zu realisieren. Soweit die Standorte im Umgriff von neuen Bauleitplanverfahren (z. B. Münchner Nordosten, Freiham oder Lerchenauer Straße) liegen, sollen die Standorte im Rahmen dieser Verfahren gesichert werden.
4. Das vom Referat für Bildung und Sport erarbeitete neue Standardraumprogramm für die städtischen Schulschwimmbäder (Stand: 10.09.2018, vgl. Anlage 10) wird genehmigt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle neuen Planungen und - soweit sie sich noch in einem frühem Planungsstadium befinden - auch die bereits laufenden Planungen von Schulschwimmbädern auf Grundlage des neuen Standardraumprogramms umzusetzen. Bei Generalinstandsetzungen von Bestandsbädern ist das neue Standardraumprogramm, soweit es wirtschaftlich, räumlich und baurechtlich sinnvoll bzw. möglich ist, ebenfalls anzuwenden.

5. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02804 von Frau StRin Ursula Sabathil und Herrn StR Josef Schmid vom 11.10.2011 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04007 vom 20.04.2018 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knorr und Herrn StR Christian Vorländer ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.